

RS Vwgh 1996/6/26 93/16/0077

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1996

Index

20/02 Familienrecht

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

EheG §55a Abs2;

GebG 1957 §25 Abs1;

Rechtssatz

Der Abschluß gerichtlicher Vergleiche schließt außergerichtliche Vergleiche nicht aus, wie sich kraft Größenschlusses aus § 25 Abs 1 GebG ergibt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993160077.X01

Im RIS seit

23.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

05.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at